

V E R E I N B A R U N G

betreffend

die gemeinsame Alpbewirtschaftung

Sücka, Gross-Steg, Kleinsteg

Die Grundeigentümer

Gemeinde Triesenberg

PEID-Nummer: 2766
Jonaboda
9497 Triesenberg
vertreten durch
Vorsteher Hubert Sele
Vizevorsteher Erich Beck

Alpgenossenschaft Kleinsteg

PEID-Nummer: 84167
vertreten durch
den Präsidenten
Stephan Beck
Fürst-Johannes-Strasse 56
9494 Schaan

Alpgenossenschaft Gross-Steg

PEID-Nummer: 84166
vertreten durch
den Alpvogt
Franz Schädler
Gufer 508
9497 Triesenberg

Die Viehtreibenden

Arpagaus Stefan	Leitawies 767b, 9497 Triesenberg
Beck Gabriel	Täscherloch 252, 9497 Triesenberg
Beck Herbert	Gufer 225, 9497 Triesenberg
Beck Joachim	Sennwies 253, 9497 Triesenberg
Bühler Josef	Steinort 173, 9497 Triesenberg
Bühler Norman	Rietli 433, 9497 Triesenberg
Eberle Karl	Steinort 657, 9497 Triesenberg
Egeter Barbara	Frommenhaus123, 9497 Triesenberg
Gassner Leo	Rai 872, 9497 Triesenberg
Gassner Rainer	Steinest 819, 9497 Triesenberg
Giger Maria-Louise	Burkat 648, 9497 Triesenberg
Lampert Erwin	Steinort 171, 9497 Triesenberg
Mohr Uwe	Lavadina155, 9497 Triesenberg
Schädler Beat	Wangerberg 223, 9497 Triesenberg
Schädler Meinrad	Wangerberg199, 9497 Triesenberg

Einleitung

Um die Administration, Organisation und Bewirtschaftung des Weidegebietes der Alp Sücka, die im Eigentum der Gemeinde Triesenberg steht, und der Weidegebiete der privatrechtlichen Alpgenossenschaften Kleinsteg und Goss-Steg zu verbessern, schliessen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung mit dem Ziel, die genannten Alpweiden durch die Viehtreibenden gemeinsam, in einer Einheit, bewirtschaften zu lassen.

1. Ausgangslage und Grundsätze für die gemeinsame Bewirtschaftung

Die Organisation und Durchführung der gemeinsamen Bewirtschaftung der Weidegebiete der Alp Sücka und des Kleinstegs und Gross-Stegs (im folgenden Alpweiden) liegt im Rahmen dieser Vereinbarung in der Verantwortung der Viehtreibenden.

Die Grundeigentümer werden den Viehtreibenden im Rahmen dieser Vereinbarung unterstützend zur Seite stehen.

Die vorliegende Vereinbarung soll in einem Dokument alle Rechtsverhältnisse regeln, insbesondere das Verhältnis zwischen den Viehtreibenden und den Grundeigentümern und das Verhältnis der Viehtreibenden untereinander.

Als Grundlage für die Weideführung gemäss dieser Vereinbarung ist ein Bewirtschaftungsplan für die Alpweiden vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung aller Alpweiden nachhaltig erfolgt.

Massgebende Einheit für die vereinbarte gemeinsame Bewirtschaftung ist die Grossvieheinheit GVE.

2. Die Parteien und ihre Gremien

Die Parteien dieser Vereinbarung und die für die Durchführung der gemeinsamen Bewirtschaftung vorgesehenen Gremien sind:

- die Grundeigentümer
- die Viehtreibenden
- die Vertreter der Viehtreibenden
- der Alpausschuss

Die Viehtreibenden bestimmen zwei Vertreter, die die Viehtreibenden gegenüber den Grundeigentümern und gegenüber Dritten vertreten.

Die Vertreter müssen nicht Viehtreibende sein. Einer der Vertreter muss jedoch Genossenschafter der Gnos Kleinsteg und einer muss Genossenschafter der Gnos Gross-Steg sein.

Zusammen mit dem Vertreter der Gemeinde Triesenberg bilden die Vertreter der Viehtreibenden den Alpausschuss.

Die Viehtreibenden haben ihre Vertreter jährlich bis spätestens zum 31. Oktober durch Mehrheitsbeschluss zu bestimmen, sich binnen der selben Frist die Annahme des Amtes von den Vertretern bestätigen zu lassen und dies den Grundeigentümern mitzuteilen.

3. Grundsätze der gemeinsame Bewirtschaftung

Diese Vereinbarung betreffend die gemeinsame Bewirtschaftung der Alpweiden gilt für die gesamte Alpperiode, d.h. für die Zeit von Ende Mai bis Ende September, beinhaltend die Voralp- und Nachalpzeit im Steg und Alpzeit auf der Sücka, mit eingeschlossen sind die dafür notwendigen Vorbereitungen und nachträglichen Arbeiten.

3.1 Bestossung

Die Bestossungszahlen der Alpgebiete ergeben sich aktuell wie folgt:

- | | | |
|-------|-------------|----------------------------------|
| 3.1.1 | Sücka: | 80 GVE pro Alpperiode (90 Tage) |
| 3.1.2 | Kleinsteg: | 31 GVE pro Alpperiode (120 Tage) |
| 3.1.3 | Gross-Steg: | 37 GVE pro Alpperiode (120 Tage) |

Eine Bewirtschaftung der Alpgebiete als Einheit ergibt 128 GVE auf 120 Tage Alpzeit.

3.2 Annahme des Viehs

Die Anmeldung des Viehs zur Annahme hat bis Ende Februar jeden Jahres bei der vom Alpausschuss der Viehtreibenden im Steg bestimmten Person zu erfolgen.

In einem ersten Schritt sind die Weiderechte der viehtreibenden Genossenschafter der Alpgenossenschaft Gross – Steg und der Alpgenossenschaft Kleinsteg zu berücksichtigen.

Jedem viehtreibenden Genossenschafter der Alpgenossenschaft Gross – Steg und der Alpgenossenschaft Kleinsteg ist zumindest im Ausmass seiner Anzahl eigener und zugepachteter Weiderechte die Annahme von Vieh zu gewährleisten.

Für eine GVE sind 6 Weiderechte der Alpgenossenschaft Gross – Steg oder 7 Weiderechte der Alpgenossenschaft Kleinsteg erforderlich. Das heisst, ein Weidebesitzer von 12 Weiderechten aus dem Grosssteg hat allein aus dem Umstand, dass er Weiderechte einer Alpgenossenschaft besitzt, das Recht, 2 GVE aufzutreiben. Ein Weidebesitzer mit 14 Weiderechten der Alpgenossenschaft Kleinsteg ist berechtigt 2 GVE aufzutreiben. Die Viehtreibenden der Alpgenossenschaften Gross – Steg und Kleinsteg sind damit berechtigt theoretisch (durch Zupacht von Weiderechten von nicht viehtreibenden Genossenschaftern) maximal 68 GVE aufzutreiben.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Zuteilung der verbleibenden GVE nach dem Überwinterungsgrundsatz. Das in Triesenberg überwinterte oder dort im Winter geborene

Vieh, ohne Berücksichtigung der durch Weiderechte angemeldeten GVE, ist dem zur Folge bei der Annahme Vieh aus einer anderen Gemeinde vorzuziehen.

Sollten nach diesen beiden Schritten die maximal mögliche Anzahl von 128 GVE noch nicht erreicht sein, ist der Alpausschuss berechtigt, diese nach seinen Vorgaben zu akquirieren.

Bei der Annahme von Vieh werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die durch deren Eigentümer oder einem Mitglied der Familie des Eigentümers erfolgt sind.

3.3 Melken und Verarbeiten der Milch

Die gemeinsame Bewirtschaftung beinhaltet die Verpflichtung, die Milch auf der Sücka mit fachkundigem Personal zu verarbeiten.

3.4 Instandhaltung der Alpweiden und Anlagen

Die Viehtreibenden sind verpflichtet die Alpweiden, Brunnen, Zäune, Anlagen und Gebäude schonend und fachgerecht zu behandeln. Die Viehtreibenden haften für Schäden am Eigentum der Grundeigentümer, die auf vertragswidriges oder sonst pflichtwidriges Verhalten zurückzuführen sind.

Die Pflege, Unterhalt, Instandhaltung und Erneuerung der Alpweiden, Brunnen, Zäune, Anlagen und Gebäude werden wie folgt zwischen den Viehtreibenden und den Grundeigentümern aufgeteilt, wobei zur näheren Bestimmung der einzelnen Tätigkeiten auf die Alpwirtschaftsverordnung verwiesen wird:

3.4.1 Grundeigentümer:

- Weideräumung
- Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen
- Unterhalt Wald- / Weidzaun

3.4.2 Viehtreibende:

- Unkrautbekämpfung
- Düngerwirtschaft
- Koppelwirtschaft

3.5 Bussenliste

Für Verstösse gegen diese Vereinbarung und gegen die vom Alpausschuss oder von den Vertretern gefällten Beschlüsse oder Entscheidungen werden folgende Bussen als Vertragsstrafen vereinbart:

3.5.1	zu frühes Auftreiben pro Tag und GVE	CHF	100.-
3.5.2	zu spätes Abtreiben pro Tag und GVE	CHF	100.-

3.5.3	Auftreiben am falschen Ort pro Tag und GVE	CHF	100.-
3.5.4	vom Nicht-Eigentümer aufgetriebenes Vieh pro Tag und GVE	CHF	100.-
3.5.5	nicht Ziffer 2.1 entsprechendes Vieh pro Tag und GVE	CHF	100.-
3.5.6	zu spät abtransportierte Alpprodukte pro Tag und GVE	CHF	100.-

Die ausgesprochenen Bussen fliessen in die Schlussabrechnung ein.

4. Das Rechtsverhältnis der Grundeigentümer zu den Viehtreibenden

Das Rechtsverhältnis zwischen den Grundeigentümern und den Viehtreibenden entspricht, soweit diese Vereinbarung keine besonderen Regelungen enthält, den vom Gesetz normierten Rechten und Pflichten von Verpächter und Pächter.

5. Die Viehtreibenden untereinander als einfache Gesellschaft

Die Viehtreibenden untereinander bilden eine einfache Gesellschaft.

Der Kreis der Gesellschafter bestimmt sich für jede Alpperiode neu. Viehtreibender in einer Alpperiode ist, wer diese Vereinbarung unterzeichnet und Vieh anmeldet. Dementsprechend beziehen sich auch die Rechte und Pflichten des einzelnen Viehtreibenden jeweils nur auf jene Alpperiode, in welcher jemand als Viehtreibender gilt.

Die Beiträge der Viehtreibenden an die gemeinsame Bewirtschaftung der Alpweiden und der Anteil an einem allfälligen Erfolg oder der Beitrag an einen allfälligen Verlust der gemeinsamen Bewirtschaftung bestimmen sich jährlich nach der Zahl der angemeldeten GVE bzw. der Milchrechnung. Im Verhältnis der angemeldeten GVE haften die Viehtreibenden für eingegangene Verpflichtungen.

Der Rechnungsabschluss mit Verpflichtungen, Belastungen, Gutschriften und Verteilung des Gewinnes und des Verlustes erfolgt jährlich pro Alpperiode.

Das Ausscheiden eines Viehtreibenden durch Tod oder Aufgabe seines Betriebes hat keinen Einfluss auf den Bestand der einfachen Gesellschaft oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung.

Beim Ausscheiden während einer Alpperiode bleiben alle Rechte und Pflichten sowie die Verpflichtungen für die laufende Alpperiode beim ausgeschiedenen Viehtreibenden bzw. seinen Rechtsnachfolgern. Tritt ein Nachfolger als Viehtreibender für die laufende Alpperiode durch Beitritt zu dieser Vereinbarung an die Stelle des Ausgeschiedenen, haftet dieser neben dem Ausgeschiedenen bzw. dessen Rechtsnachfolger für die Verpflichtungen der laufenden Alpperiode. Der Nachfolger und der Ausgeschiedene bzw. dessen Rechtsnachfolger haben sich intern auseinanderzusetzen und haben in einer gemeinsamen Erklärung den Vertretern der Viehtreibenden mitzuteilen, wem ein allfäll-

liger Anteil an einem Gewinn zusteht. Die Abrechnung für die laufende Alpperiode ist beiden zuzustellen.

Die Aufhebung der einfachen Gesellschaft der Viehtreibenden kann nur durch die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung durch alle Viehtreibenden erfolgen.

6. Die Viehtreibenden - Aufgaben und Kompetenzen

Neben den an anderer Stelle geregelten Verpflichtungen zur vertragsmässigen gemeinsamen Bewirtschaftung der Alpweiden und den daraus fliessenden Rechten und Pflichten haben die Viehtreibenden folgende Aufgaben zu erledigen:

- 6.1 Die Viehtreibenden sind verpflichtet, sich im Verhältnis der angemeldeten GVE persönlich oder durch einen gleichwertigen Vertreter an den im Rahmen der gemeinsamen Bewirtschaftung gemäss Ziffer 2.4 anfallenden Arbeiten zu beteiligen. Diese Arbeiten werden in der Abrechnung mit einem vom Alpausschuss bis zum 31.12. des Vorjahres festgelegten Stundensatz abgegolten.
- 6.2 Der Verkauf der Alprodukte ist Sache der Viehtreibenden.
- 6.3 Am Ende einer Alpperiode nicht verkaufte Alprodukte werden mit Stichtag des 31. Oktober eines jeden Jahres unter Anrechnung der schon bezogenen Alprodukte nach GVE auf die Viehtreibenden aufgeteilt. Die Organisation einer allfällig gewünschten Lagerung von Alprodukten in den Kellern der Alpsennerei ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

8. Der Alpausschuss - Aufgaben und Kompetenzen

Der Alpausschuss kann die Erledigung gewisser Aufgaben einem seiner Mitgliedern übertragen. Insbesondere kann dem Alppfleger die Aufgabe übertragen werden, die Tätigkeit des Alpausschusses zu koordinieren, Sitzungen einzuberufen und die Annahme des Viehs, die Einzelheiten der Bestossung und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren.

Jedes Mitglied des Alpausschusses ist berechtigt und verpflichtet, die gefassten Beschlüsse gegenüber den einzelnen Viehtreibenden durchzusetzen.

Der Alpausschuss hat folgende Aufgaben zu erledigen und ihm kommen folgende Kompetenzen zu:

- Annahme des Viehs
- Anstellung des Alppersonals
- Abschluss von Versicherungen
- Organisation des Verkaufs der Alprodukten
- Festsetzung der genauen Daten der Alpperiode mit Alpauffahrt und -abfahrt;

- Festlegung der Einzelheiten der Bestossung
- Buchführung über das angenommene und aufgetriebene Vieh mit Erfüllung der von der Regierung ausgegebenen Vorgaben
- Koppelwirtschaft;
- Aussprechen von Bussen gemäss Ziffer 3.5;
- Festlegung, Organisation und Koordination der von den Viehtreibenden zu verrichtenden Arbeiten;
- Verteilung der von den Viehtreibenden zu verrichtenden Arbeiten auf die einzelnen Viehtreibenden nach GVE und Anordnung derselben und Aufbieten der einzelnen Viehtreibenden
- Erstellen der Alprechnung bis 31.12. des Alpjahres erstellen

9. Abrechnung / Kostenverteilung

- 9.1 Die vom Alpausschuss genehmigte Rechnung ist den einzelnen Viehtreibenden und den Grundeigentümern mit der Aufforderung zuzustellen, allfällige Mängel in der Alprechnung oder sonstige Beanstandungen dem Alpausschuss binnen 2 Wochen schriftlich und begründet mitzuteilen, ansonsten die Rechnung als genehmigt gilt.
- 9.2 Die Grundeigentümer erhalten für das Zurverfügungstellen der Alpweiden einen Pachtzins, der sich aufgrund der Angaben in Ziffer 3.1 für jeden Grundeigentümer aus dessen Anzahl GVE multipliziert mit dem durch die Grundeigentümer vereinbarten Betrag xy pro GVE und Alpjahr.
- 9.3 Der Alprungskostenbeitrag des Landes wird den Grundeigentümern ausbezahlt. Für die von den Viehtreibenden gemäss Ziffer 3.4 zu erledigende Arbeiten wird den Viehtreibenden der Anteil Alprungskostenbeitrages gutgeschrieben sofern die Arbeiten ordnungsgemäss ausgeführt wurden. Nicht erledigte Arbeiten werden den Viehtreibenden mit der Alprechnung belastet.
- 9.4 Die von jedem Viehtreibenden zu bezahlenden Beiträge errechnen sich aufgrund der angemeldeten Anzahl GVE multipliziert mit dem durch den Alpausschuss bis zum 31.12. des Vorjahres festgelegten Betrag pro GVE und Alptag

Der Viehtreibende, der Vieh anmeldet und nicht oder nicht wie angemeldet auftreibt, haftet bei Verschulden für einen den Parteien entstehenden Schaden.

Vom Alpausschuss angeordnete und nicht geleistete Arbeiten gemäss Ziffer 6.1 werden dem Viehtreibenden im Rahmen der Alprechnung zu dem bis zum 31.12. des Vorjahres vom Alpausschuss festgesetzten Stundensatz in Abzug gebracht. Angeordnete Stunden werden gutgeschrieben.

- 9.5 Die Erträge der Milchwirtschaft bzw. des Verkaufs von Alpprodukten werden den Viehtreibenden mit der Alprechnung gutgeschrieben.

10. ausserordentliches Eingreifen der Grundeigentümer

Ist die gemeinsame Bewirtschaftung der Alpweiden offensichtlich nicht mehr gewährleistet, sei es weil einzelne oder alle hierfür notwendigen Gremien nicht oder nicht mehr bestehen oder ihren Aufgaben nicht nachkommen, gilt die Vereinbarung als aufgelöst.

Dieser Fall tritt ein, wenn sich kein Alpausschuss bilden lässt oder der Alpausschuss die vorgegebenen Aufgaben nicht den Vorgaben und Richtlinien entsprechend umsetzt.

11. Vertragsdauer / Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jedem Viehtreibenden steht es frei, kein Vieh für eine Alpperiode anzumelden, was zur Folge hat, dass er für diese Alpperiode keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag hat.

Der Mehrheit der Viehtreibenden und jedem einzelnen Grundeigentümer steht das Recht zu, diese Vereinbarung auf Ende des Alpjahres zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an alle übrigen Vertragsparteien eingeschrieben bis zum 30. September zu versenden. Massgebend für die Gültigkeit der Kündigung ist das Datum der Postaufgabe.

Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung automatisch.

Eine Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

12. Allgemeine Bestimmungen

Abänderungen, Ergänzungen dieser Vereinbarung oder Nebenabreden bedürfen mangels anderer Regelung in dieser Vereinbarung zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung aller Parteien.

12.1 Die in Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 festgehaltenen Eckdaten der Bestossung können bei geänderten Verhältnissen auf Empfehlung von Fachleuten und in Abstimmung mit der Alpwirtschaftskommission durch den Alpausschuss mit schriftlicher Zustimmung der Grundeigentümer abgeändert werden.

12.2 Der in Ziffer 6.1 enthaltene Stundensatz kann durch den Alpausschuss mit schriftlicher Zustimmung der Grundeigentümer abgeändert werden.

13. Beilagen

Der Gemeinderat hat dem Abschluss dieses Vertrags in seiner Sitzung vom

_____ zugestimmt, Protokoll Nr. _____.

Ort / Datum

Gemeinde Triesenberg

Hubert Sele
Vorsteher

Erich Sprenger
Vizevorsteher

von der Genossenschafterversammlung
der Gnos Kleinsteg
am **TT.MM.201x** genehmigt

von der Genossenschafterversammlung
der Gnos Gross-Steg
am **TT.MM.201x** genehmigt

Ort / Datum

Ort / Datum

Alpgenossenschaft Kleinsteg

Alpgenossenschaft Gross-Steg

Stephan Beck

Franz Schädler

Arpagaus Stefan
Datum

Beck Gabriel
Datum

Beck Herbert
Datum

Beck Joachim
Datum

Bühler Josef
Datum

Bühler Norman
Datum

Eberle Karl
Datum

Gassner Leo
Datum

Gassner Rainer
Datum

Giger Maria-Louise
Datum

Lampert Erwin
Datum

Mohr Uwe
Datum

Schädler Beat
Datum

Schädler Lina
Datum

Schädler Meinrad
Datum

Noch zu klären:

- Verpflichtung der Gemeinde zur Bereitstellung der nötigen Alpbäude in betriebsbereitem Zustand
- Ausfertigung des Bewirtschaftungsplanes
- Vorgaben seitens der Gemeinde
- Kann im Falle einer Nichtbezahlung des Weidegeldes ein Viehtreibender durch den Alpausschuss letztendlich betrieben werden?